

29. Januar 2018



Konstituierende Sitzung des Betriebsrats

Die Arbeit des Wahlvorstands ist mit der Auszählung der Stimmen keineswegs beendet. Der Wahlvorstand muss vielmehr dafür sorgen, dass sich der neue Betriebsrat konstituiert, und zwar innerhalb einer bestimmten, relativ kurzen Frist.

Annahme der Wahl

Zunächst einmal müssen die gewählten Betriebsratsmitglieder schriftlich gefragt werden, ob sie die Wahl annehmen. Mit der Antwort können sich die neu Gewählten Zeit lassen, nämlich drei Arbeitstage. Schweigen gilt als Annahme der Wahl. Die Frist beginnt allerdings erst zu laufen, wenn die schriftliche Benachrichtigung den Gewählten zugegangen ist; d. h. sie müssen zumindest theoretisch in der Lage gewesen sein, den Inhalt des Briefes zur Kenntnis zu nehmen.

Die Benachrichtigung sollte allerdings nicht bürokratischer gehandhabt werden als unbedingt nötig. Kandidaten, die bei der Auszählung anwesend sind und spontan die Annahme der Wahl erklären, müssen nicht noch schriftlich benachrichtigt werden. Die Annahme der Wahl ist formlos und kann demzufolge auch mündlich geschehen.

Wahlprotokoll

Allerdings sollte eine derartige spontane Annahme der Wahl vom Wahlvorstand im Protokoll des Wahltages vermerkt werden. Er muss sowieso die Zahl der abgegebenen Stimmen und die Zahl der gültigen Stimmen angeben sowie bei einer Verhältniswahl die Anzahl der Stimmen, die auf jede Liste entfallen sind; wie die Höchstzahlen berechnet werden und die jeweilige Verteilung auf die Listen. Bei einer Personenwahl gehört ins Protokoll, wie viele Stimmen der jeweilige Kandidat bzw. die Kandidatin erhalten hat. Ebenso müssen die Anzahl der ungültigen Stimmen vermerkt werden und schließlich die Namen derjenigen, die in den Betriebsrat gewählt worden sind. Ferner gehören ins Wahlprotokoll sonstige Ereignisse wie z. B. Beschwerden von Wählern oder auch, dass jemand nicht wählen konnte, weil er nicht auf der Wählerliste stand. Auch hier gilt das Vier-Augen-Prinzip – das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden des Wahlvorstands und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterschreiben.

Aushang und Info

Steht das endgültige Wahlergebnis fest, muss der Wahlvorstand dies durch einen Aushang im Betrieb bekannt geben, und zwar an den gleichen Stellen, an denen auch das Wahlausschreiben bekannt gegeben wurde. Mit der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses läuft auch die zweiwöchige Frist für die Anfechtung der Betriebsratswahl. Die Frist muss dem Wähler konkret mit Datum benannt werden, denn der Wähler muss nie rechnen, sondern nur lesen. Die Wahlanfechtung muss rechtzeitig gegenüber dem Arbeitsgericht erklärt werden. Das Wahlergebnis ist ferner dem Arbeitgeber und den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften mitzuteilen (§ 18 Wahlordnung).

Konstituierende Sitzung

Der Wahlvorstand muss den neu gewählten Betriebsrat zur konstituierenden Sitzung einladen. Diese Einladung muss innerhalb einer Woche nach dem Ende der Wahl erfolgen. Die Sitzung selber kann später stattfinden. Bei der Festlegung des Termins, zu dem eingeladen wird, muss der Wahlvorstand auf das Ende der Amtszeit des alten Betriebsrats achten. Es muss auf jeden Fall vermieden werden, dass eine betriebsratslose Zeit eintritt. Die Amtszeit des bisherigen Betriebsrats endet nicht mit der Wahl eines neuen Betriebsrats, sondern vier Jahre, nachdem die Amtszeit begonnen hat.

Die konstituierende Sitzung muss mit einer Tagesordnung verbunden werden. Will der Betriebsrat nach der Konstituierung sofort die Arbeit aufnehmen, so ist eine weitere Tagesordnung notwendig, z. B. Besetzung der Ausschüsse des Betriebsrats, die Wahlen für den Gesamt- bzw. Konzernbetriebsrat. Ohne Tagesordnung sind fast nie gültige Beschlüsse des Betriebsrats möglich. Der Wahlvorstand kann zumindest bei langjährigen Betriebsratsvorsitzenden im Vorfeld klären, ob es die rein konstituierende Sitzung werden soll oder gleich eine Arbeitssitzung des Betriebsrats.

An der konstituierenden Sitzung des Betriebsrats nimmt der/die Vorsitzende des Wahlvorstands zeitweilig teil. Er lässt die Tagesordnung durch die Anwesenden feststellen, ggf. kommen Ergänzungsvorschläge, und er stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Ersatzmitglieder vertreten ist. An der konstituierenden Sitzung nehmen auch eine eventuell im Betrieb bestehende Schwerbehindertenvertretung sowie die Jugend- und Auszubildendenvertretung teil. Sie sind also vom Wahlvorstand einzuladen. Sie sind allerdings bei der Konstituierung nicht stimmberechtigt, da es weder um Belange der Schwerbehinderten noch der Jugendlichen bzw. Auszubildenden geht.

Der/die Vorsitzende des Wahlvorstands leitet sodann die Wahl des Wahlleiters für die Wahl des Betriebsratsvorsitzenden. Gehört der/die Vorsitzende des Wahlvorstands auch dem künftigen Betriebsrat an, kann die Aufgabe der Wahlleitung in eigener Regie übernommen werden. Die Anwesenden können aber auch andere Namen für den/die Wahlleiter/in vorschlagen.

Über die Wahl des Wahlleiters/der Wahlleiterin muss ebenfalls ein Protokoll von der/dem Vorsitzenden des Wahlvorstands erstellt werden. Eine Muster-Einladung findet sich auf Seite 4.

Akten

Die Wahlakte ist damit komplett und dem Betriebsrat zu übergeben. Dieser muss sie während seiner gesamten Amtszeit aufbewahren. Die Aufgabe des Wahlvorstands ist mit der Wahl des Wahlleiters/der Wahlleiterin beendet und dementsprechend verlässt der/die Vorsitzende des Wahlvorstands auch die konstituierende Sitzung – es sei denn, er/sie sitzt nun als Betriebsrat im Gremium.

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin leitet die Wahl der/des Betriebsratsvorsitzenden und seiner Stellvertretung. Diese Wahlen finden in zwei getrennten Wahlgängen statt. Wenn eine/r schriftliche Abstimmung beantragt, muss sie gemacht werden. Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wurde der/die Betriebsratsvorsitzende gewählt und hat diese/r die Wahl angenommen, ist die Arbeit des Wahlleiters/der Wahlleiterin beendet. Der/die neu gewählte Betriebsratsvorsitzende übernimmt sodann die Leitung der weiteren konstituierenden Sitzung und lässt den Stellvertreter/die Stellvertreterin wählen bzw. die Mitglieder der Ausschüsse.

Ein Betriebsratsgremium mit mindestens neun Betriebsratsmitgliedern muss zwingend einen so genannten Betriebsausschuss haben. Dieser Betriebsausschuss ist für die Vorbereitung der Betriebsratsbeschlüsse zuständig. Weitere Befugnisse können dem Betriebsausschuss schriftlich vom Betriebsrat übertragen werden. In Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern kann der Betriebsrat weitere Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. In der konstituierenden Sitzung muss lediglich der Betriebsausschuss gewählt werden (sofern der Betriebsrat mindestens neun Köpfe hat). Die übrigen Arbeitsgruppen können während der laufenden Amtszeit gebildet werden.

Redaktion: Gerda Theile

☎ 0228/2 01 72 11; E-Mail: the@djv.de

Muster-Einladung

Die konstituierende Sitzung des Betriebsrats findet statt am XX.XX.2018 um XX Uhr im Raum XXX.

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ergänzung bzw. Genehmigung der Tagesordnung
3. Wahl Wahlleiter für die Wahl der/des Betriebsratsvorsitzenden
4. Wahl der/des Betriebsratsvorsitzenden
5. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters
6. Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses (sofern der Betriebsrat mindestens neun Mitglieder hat)
7. Wahl der Mitglieder folgender Ausschüsse
 - a) XXX
 - b) XXX
8. Wahl der Delegierten für den Gesamtbetriebsrat
9. Wahl der Delegierten für den Konzernbetriebsrat



Auf der Kampagnenseite zur BR-Wahl 2018 wurden nun noch diverse Aktionsmaterialien ergänzt: <https://www.djv.de/brwahl18>

Neben zusätzlichen Formaten der Buttons und Banner finden sich dort nun auch so genannte Sharepics für Social Media (hier dann bitte auch den oben stehenden Link teilen).

Weiterhin kann dort die Vorlage für ein Wahlplakat zum Selbstgestalten heruntergeladen werden (inkl. einer kurzen Videoanleitung).